

# BGer 1B 164/2018 vom 3. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_164\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_164_2018)

FR: TF 1B 164/2018 du 3 avril 2018

IT: TF 1B 164/2018 del 3 aprile 2018

## Regeste

Sicherheitshaft | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Am 26. August 2011 bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich die erstinstanzliche Verurteilung von A. \_\_\_\_\_ wegen mehrfacher sexueller Nötigung, mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern etc. zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren unter Anordnung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung im Schuldpunkt und im Strafmass, ordnete jedoch eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinn von Art. 59 Abs. 1 StGB an. Die von A. \_\_\_\_\_ ans Bundesgericht erhobene Beschwerde blieb erfolglos. Am 26. Januar 2017 wies das Bezirksgericht Zürich den Antrag des Amtes für Justizvollzug, A. \_\_\_\_\_ zu verwahren, ab und ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinn von Art. 59 StGB an. Gleichtags entschied es, A. \_\_\_\_\_ habe bis zum Massnahmenantritt in Sicherheitshaft zu verbleiben. Mit Beschluss vom 19. Februar 2018 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_, mit welcher er beantragt hatte, den Beschluss des Bezirksgerichts aufzuheben und ihn aus der stationären Massnahme zu entlassen, ab. Gleichtags wies der Vorsitzende der Strafkammer das Haftentlassungsgesuch ab und verfügte, A. \_\_\_\_\_ habe bis zum Antritt der Massnahme in Sicherheitshaft zu bleiben. Mit Beschwerde in Strafsachen ficht A. \_\_\_\_\_ sowohl diesen Beschluss des Obergerichts als auch die Verfügung des Kammervorsitzenden an. Sie wird, soweit sie sich gegen den Beschluss richtet, im Verfahren 6B\_359/2018 von der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts behandelt. Soweit sie sich gegen die Verfügung des Vorsitzenden bzw. die Anordnung von Sicherheitshaft richtet, wird sie zuständigshalber im vorliegenden Verfahren 1B\_164/2018 von der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung beurteilt. Auf die Einholung von Vernehmlassungen wurde verzichtet.

### E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Vorliegend kritisiert der Beschwerdeführer zwar den obergerichtlichen Beschluss, was Gegenstand des Verfahrens 6B\_359/2018 bildet. Inwiefern die vom Strafkammervorsitzenden bis zum Massnahmenantritt angeordnete Sicherheitshaft bundesrechtswidrig sein soll, legt der Beschwerdeführer indessen nicht dar, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist somit, soweit sie sich gegen die Präsidialverfügung vom 19. Februar 2018 richtet, nicht einzutreten, und zwar im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG, weil der Begründungsmangel offensichtlich

ist.

### **E. 3**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Hingegen rechtfertigt sich ausnahmsweise, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.